

Stadt Dessau-Roßlau
Der Oberbürgermeister

**Verordnung der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau
Zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
durch Einschränkung der Kontakte
(Eindämmungsverordnung der Stadt Dessau-Roßlau)**

Aufgrund von §§ 32 Satz 1 und Satz 2, 28 Absatz 1, 28a Absatz 1, 73 Absatz 1a Nummer 24 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020, sowie §§ 13 Abs. 1 und Absatz 2, 15 Absatz 1 Satz 2 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 wird für das Gebiet der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen

(1) Es wird festgestellt, dass im Gebiet der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von mehr als 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat.

(2) Es wird festgestellt, dass im Gebiet der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschritten hat und diese Inzidenz über einen Zeitraum von drei Tagen andauerte.

(3) Die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner erreichte laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?blob=publicationFile (abgerufen am 29. März 2021) für die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau folgende Werte:

23. März 2021	91
24. März 2021	74
25. März 2021	107
26. März 2021	111
27. März 2021	112
28. März 2021	140
29. März 2021	140

§ 2 **Einschränkung der Kontakte (Notbremse)**

(1) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

§ 3 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nummer 3, 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. Vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 sich mit anderen als den dort genannten Personen oder mit mehr als der zulässigen Personenanzahl im öffentlichen Raum aufhält,
2. Vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 an privaten Zusammenkünften und Feiern mit anderen als den dort genannten Personen oder mit mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,

(2) Nach § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Die nach § 15 Absatz 2 der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung veröffentlichten Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen gelten entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Der Regelsatz beträgt 50 Euro für eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1.
2. Der Regelsatz beträgt 75 Euro für eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2.

§ 4 **Sprachliche Gleichstellung**

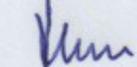
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 5
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 30. März 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 29. März 2021



Kuras
Oberbürgermeister

